



REPUBLIK ÖSTERREICH
HANDELSGERICHT WIEN

11 Cg 51/17p - 22

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Marxergasse 1a
1030 Wien

Tel.: +43 1 51528 769

UaC: 26.03.2018

Beauftragung
Cognate da?

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Handelsgericht Wien erkennt durch den Richter Dr. Alexander Sackl in der

RECHTSSACHE:

Klagende Partei

Verein für Konsumenteninformation
Linke Wienzeile 18
1060 Wien

vertreten durch

Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte
KG

Ölzeltgasse 4
1030 Wien

Tel.: +43 1 713 61 92, Fax: +43 1 713 61 92
22

Firmenbuchnummer 214452x
(Zeichen: SG-17-0024)

Beklagte Partei

Starbucks Manufacturing EMEA B.V.
Accraweg 19
1047 HJ Amsterdam
NIEDERLANDE

vertreten durch

BINDER GRÖSSWANG Rechtsanwälte
GmbH

Sternngasse 13
1010 Wien

Tel.: 534 80-0

Wegen: Unterlassung und Urteilsveröffentlichung

nach mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

1. Die beklagte Partei ist schuldig, es im geschäftlichen Verkehr in Österreich zu unterlassen, von ihr vertriebene Tees, wie etwa den Grüntee Emperor's Clouds & Mist in Verpackungen anzubieten, die erheblich größer sind, als die Menge des darin enthaltenen Tees es erfordert, insbesondere, wenn der in Teebeuteln abgepackte Tee in einer undurchsichtigen Kartonverpackung angeboten wird, die mit diesen Teebeuteln, die ihrerseits einzeln in undurchsichtigen Überverpackungen abgepackt sind, nur teilweise etwa zu ca. zwei Drittel befüllt ist.
2. Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, den klagsstattgebenden Teil des Urteilspruchs mit Ausnahme der Kostenentscheidung binnen 6 Monaten ab Rechtskraft des über die Klage ergehenden Urteils einmal auf Kosten der beklagten

Partei im redaktionellen Teilen einer Samstagsausgabe des Kurier mit Fettdruckumrandung und gesperrt geschriebenen Prozessparteien, ansonsten in Normallettern, das heißt in der Schriftgröße redaktioneller Beiträge, zu veröffentlichen.

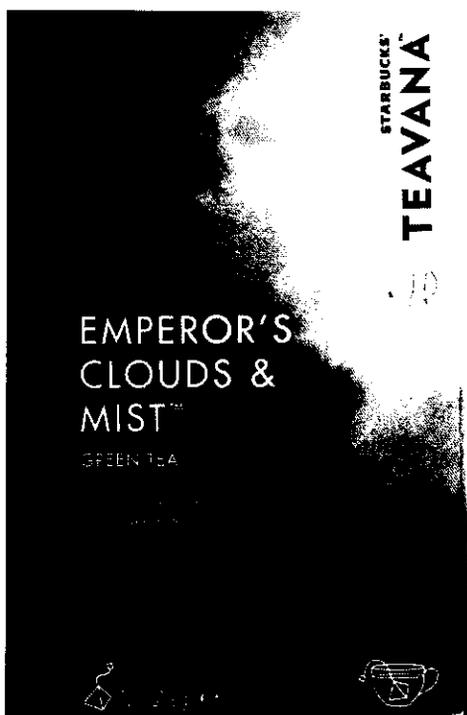
3. Die Beklagte ist schuldig, dem Kläger binnen 14 Tagen die mit EUR 7.672,64 bestimmten Verfahrenskosten (darin enthalten EUR 1.389,- an Pauschalgebühren und EUR 816,44 an USt) zu ersetzen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Außer Streit steht:

Der Kläger ist ein gemäß § 14 UWG klagslegitimierter Verein.

Die Beklagte produziert unter anderem Tee, der von den Retailern der Beklagten in Starbucks shops, die in Österreich von der Starbucks Coffee Austria GmbH betrieben werden, oder von Lizenznehmern der Beklagten verkauft wird, darunter auch der Emperor's Clouds & Mist Greentea. Dieser wird in Kartonpackungen mit den Abmessungen 14,7 cm x 9,1 cm x 9 cm verkauft. Diese Kartonverpackungen enthalten 12 Teebeutel, die einzeln in undurchsichtigen flachen Kunststoffverpackungen verpackt sind. Auf den Kartonverpackungen ist auf die enthaltene Teebeuteanzahl wie folgt hingewiesen:



Parteienvorbringen:

der Kläger erhebt die im Spruch ersichtlichen Urteilsbegehren. Dabei stützt er sich auf § 2 UWG. Die Kartonverpackungen seien nämlich irreführend zu groß gestaltet. Menge und Volumen eines Produktes würden zu den wesentlichen Merkmalen im Sinne des § 2 Abs 1 Z 2 UWG zählen. Eine Täuschung über die Füllmenge sei daher trotz des Entfalls des § 6a UWG aF weiterhin lauterkeitsrechtlich verboten. Würden Produkte in Verpackungen angeboten, die wesentlich größer sind als ihr Inhalt, ohne dass dies der Verkehr erwartet (wie z.B. bei Geschenkverpackungen) oder dass dies verpackungstechnisch oder durch die Eigenart der Ware bedingt ist (z.B. Sperrigkeit des Produktes), ergebe sich – wie vorliegend - bereits aus dem dem Lauterkeitsrecht immanenten Wahrheitsgrundsatz, die Wettbewerbswidrigkeit der Verpackungsgestaltung.

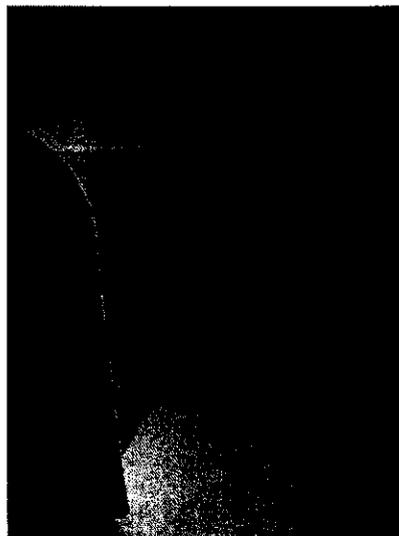
Die Beklagte beantragt Klagsabweisung. Sie sei nicht passiv legitimiert, weil sie die Teepackungen selbst nicht an Endverbraucher vertreibe. Eine Irreführung liege nicht vor, insbesondere weil auf die Anzahl der Teebeutel hingewiesen werde und es sich um ein hochpreisiges Produkt handle, bei dem sich die Kunden besonders gewissenhaft mit Preis und Inhalt auseinandersetzen würden.

Beweismittel:

Beweis wurde aufgenommen durch Einsicht in die vorgelgten Urkunden und Ansicht der Augenscheinsgegenstände.

Sachverhalt:

Die zwölf Teebeutel füllen den Verpackungskarton nur zu rund etwas weniger als der Hälfte aus. Das Verhältnis Verpackungsvolumen und Inhalt stellt sich wie folgt dar:



Auf der Verpackung ist die Beklagte als Vertreiber der Ware wie folgt angeführt:

GREEN TEA. 12 TEA BAGS. NET WEIGHT 31.2 g e.
FOR PRODUCTION AND BEST BEFORE DATES, SEE BOTTOM
OF PACKET. STORE IN A COOL, DRY PLACE.

INGREDIENTS: 100% GREEN TEA

THÉ VERT. 12 SACHETS. POIDS NET : 31,2 g e.
CONSOMMER DE PRÉFÉRENCE AVANT LE : VOIR SOUS
LA BOÎTE. A CONSERVER DANS UN ENDROIT FRAIS ET SEC

INGRÉDIENTS : 100 % THÉ VERT.

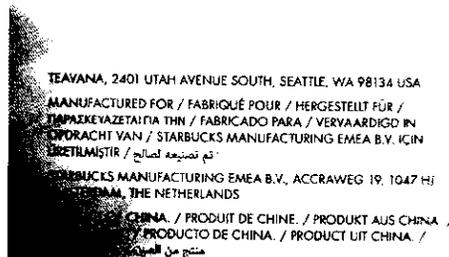
GRÜNER TEE. 12 TEEBEUTEL. NETTOGEWICHT 31,2 g e.
MINDESTENS HALTBAR BIS: SIEHE SCHACHTELUNTERSEITE.
VOR WÄRME GESCHÜTZT UND TROCKEN LAGERN.

ZUTATEN: 100 % GRÜNER TEE.

ΠΡΑΣΙΝΟ ΤΣΑΪ. 12 ΦΑΚΕΛΑΚΙΑ. ΚΑΘΑΡΟ ΒΑΡΟΣ: 31,2 g e.
ΑΝΑΛΩΣΗ ΚΑΤΑ ΠΡΟΤΙΜΗΣΗ ΠΡΙΝ ΑΠΟ: ΒΛΕΠΕ ΚΑΤΩ ΜΕΡΟΣ ΤΗΣ
ΣΥΣΚΕΥΑΣΙΑΣ. ΦΥΛΑΣΣΕΤΑΙ ΣΕ ΨΟΧΕΡΟ ΜΕΡΟΣ ΧΩΡΙΣ
ΥΓΡΑΣΙΑ.

ΣΥΣΤΑΤΙΚΑ: 100% ΠΡΑΣΙΝΟ ΤΣΑΪ.

11 Cg 51/17p . JD



Beweiswürdigung:

Der Sachverhalt ergibt sich aus der Ansicht der vorgelegten Verpackung. Die Gestaltung der Verpackung und der Inhalt bei Vertrieb sind unstrittig.

Rechtlich folgt:

Beim Irreführungstatbestand gemäß § 2 UWG ist zu prüfen,

a) wie ein durchschnittlich informierter verständiger Interessent für das Produkt, der eine dem Erwerb solcher Produkte angemessene Aufmerksamkeit anwendet, die strittige Ankündigung versteht,

b) ob dieses Verständnis den Tatsachen entspricht, und ob

c) eine nach diesem Kriterium unrichtige Angabe geeignet ist, den Kaufinteressenten zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er sonst nicht getroffen hätte (stRsp, RIS-Justiz RS0123292).

Welche Informationen bei einem wettbewerblichen Auftritt einem Kaufinteressenten vermittelt werden, richtet sich nach dem Gesamtzusammenhang und dem dadurch vermittelten

Gesamteindruck, den ein redlicher Mitteilungsempfänger gewinnt. Nach diesen Grundsätzen ist somit eine Angabe im Geschäftsleben, also eine Äußerung mit objektiv feststellbarem Inhalt, unzulässig, die nicht der Wahrheit entspricht oder für die angesprochene Verkehrskreise irreführend ist. Ob eine Angabe oder eine Unvollständigkeit in einer werblichen Angabe zur Irreführung geeignet ist, hängt davon ab, wie die angesprochenen Verkehrskreise die Angaben nach ihrem Gesamteindruck verstehen. Sie sind irreführend, wenn die Vorstellungen, welche die Umworbenen über ihre Bedeutung haben, mit den wirklichen Verhältnissen nicht im Einklang stehen. In diesem Fall ist derwerbende auch zur ausreichend klaren und präzisen Aufklärung verpflichtet, um den sonst entstehenden unrichtigen Gesamteindruck zu beseitigen. Ob Irreführungseignung vorliegt ist somit nach dem Eindruck zu beurteilen, den der Auftritt auf einen durchschnittlichen informierten und verständigen Verbraucher macht, wobei dies auch für die Produktgestaltung selbst gilt.

Gegenständlich bringt die Beklagte ein Produkt mit einer irreführenden Verpackung in Österreich in Verkehr. Ob sie selbst dabei an Endverbraucher veräußert ist bedeutungslos, weil ihr das Verhalten schon auf Grund ihrer Nennung auf der Verpackung zuzurechnen ist. Die Aufklärung über die enthaltenen bloß 12 Teebeutel in einer rund doppelt so großen wie erforderlichen Schachtel ist nicht auffällig genug gestaltet, um den Unrichtigen Eindruck bei der überwiegenden Zahl der Durchschnittskonsumenten zu beseitigen. Da die Beklagte somit durch die Verpackungsgröße in die Irre führt, war dem Unterlassungsbegehren statt zu geben.

Da die Beklagte im Rahmen von Franchising notorisch im gesamten Bundesgebiet tätig wird, entspricht das Veröffentlichungsbegehren des Klägers sowohl dem Talionsprinzip wie auch dem Informationsinteresse der angesprochenen Verkehrskreise.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 41 ZPO. Gegen die Höhe der vom obsiegenden Kläger verzeichneten Kosten wurden keine Einwände erhoben.

Handelsgericht Wien, Abteilung 11

Wien, 02. Februar 2018

Dr. Alexander Sackl, Richter

Elektronische Ausfertigung

gemäß § 79 GOG